Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 115 (2003)

Artikel: Für eine aargauische Geschlechtergeschichte der zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts

Autor: Ziegler, Béatrice

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-18008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für eine aargauische Geschlechtergeschichte der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts

BÉATRICE ZIEGLER

Kategorie Geschlecht

Eine geschichtliche Darstellung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat für den Kanton Aargau in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat nicht nur die Geschichte der Frauen und der Frauenbewegung sowie die Geschichte der Gleichstellungsbewegung einzubeziehen, sondern auch die Analyse der Geschlechterordnung. Geschichte als Erzählung beziehungsweise als Untersuchung von Gesellschaften im Wandel hat die wesentlichen Kategorien zu thematisieren, die Hierarchien zwischen Menschen, Segregation und unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten begründen. Geschlecht ist eine solche Kategorie: Sie bestimmt die sozialen Handlungsmöglichkeiten der Menschen mit. Sie prägt das Denken über Menschen und Gesellschaften. Sie strukturiert die gesellschaftliche Ordnung grundlegend mit. Die Berücksichtigung der Kategorie Geschlecht trägt Wesentliches bei zum Verständnis von Gesellschaft und ihrem Wandel. Der nachfolgende Text entwickelt vorerst den gesamtschweizerischen Rahmen, skizziert dann Charakteristiken der Geschlechterordnung im Kanton Aargau seit dem Zweiten Weltkrieg und ihrer Veränderung und weist damit auf die zahlreichen Felder, die in diesem Zusammenhang der Untersuchung harren.

Debatten über die Geschlechterordnung

Dem Ende zugehende Kriege lösen noch vor ihrem Abschluss intensive Debatten nicht nur über internationale Friedensordnungen aus, sondern auch über die Gestaltung der zukünftigen «Friedensgesellschaften». Von den Verhältnissen, die dabei diskutiert und neu bestimmt werden müssen, ist die Geschlechterordnung ein ganz zentrales. Die Tendenz zur Neuformulierung lässt sich im Zweiten Weltkrieg bereits nach Stalingrad beobachten. Die gesteigerten Anforderungen an Zivilbevölkerung, Armee und Staat in kriegerischen Verhältnissen hatten im Interesse sowohl des Überlebens wie der nationalen und staatlichen Integrität klare Grenzziehungen, Einordnungen und Pflichten gelockert oder aufgelöst: Männerarbeit war während des Kriegs auch von Frauen geleistet worden (Melken, Tiere füttern). Männliche Arbeit hatte sich als auch von Frauen erfüllbar erwiesen (Maschinen- und Rüstungsindustrie, Oberstufen- und gymnasialer Unterricht). Weibliche Tätigkeiten, die sich bis anhin in der Privatheit vollzogen hatten, waren plötzlich Gegenstand staatlicher Vergesellschaftung geworden (Pflege, Soldatenwäsche, Abfallbewirtschaftung und anderes mehr). Zwar waren die Aufweichungen traditioneller

Geschlechterrollen und geschlechtlicher Zuweisung von Aufgaben oft schon im Krieg als vorübergehend etikettiert, Frauen zum Beispiel befristet (bis zur Rückkehr der Aktivdienstler) angestellt worden. Dennoch beschwor die Macht der so geschaffenen Verhältnisse Ängste, nach dem Krieg würde – was das Verhältnis der Männer und Frauen angehe – Vieles nicht mehr sein wie es noch vor dem Krieg gewesen war.

Rechtliche Fassung der bürgerlichen Geschlechterordnung

Diese Ängste sind konstatierbar, obwohl der schweizerische Staat in seinen Gesetzeswerken die (bei Männern) mehrheitsfähigen Vorstellungen über Frauen und Männer verankert hatte: Das Eherecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1912, das bis 1987 gültig blieb, hatte dem Ehemann patriarchale Funktionen über Frau und Familie und praktisch alleinige Entscheidungsbefugnis hinsichtlich Vermögen und Einkommen zugesprochen. Ehefrauen, die erwerbstätig sein wollten, brauchten die Einwilligung des Ehemannes. Kam es zu einer Scheidung, bevorzugte die güterrechtliche Auseinandersetzung den Mann deutlich. Dieser stand als Vertreter seiner Familie in direktem Bezug zur Öffentlichkeit und zum Staat: Er besass das Stimm- und Wahlrecht, während die Frau nur einen relativen Bürgerstatus besass. Sie konnte weder stimmen noch wählen und verlor das Bürgerrecht, wenn sie einen Ausländer heiratete. Die Verfassung bestimmte, dass die Familie der «Kern» des Staates sei. Damit, dass der Ehemann zum Oberhaupt dieses «Kerns» bestimmt wurde und diesen in der Öffentlichkeit vertrat, wurde den Frauen gleichzeitig bedeutet, dass ihr gesellschaftlicher Ort das Haus und ihre Existenz eine private sei. Dort beauftragte sie das Eherecht zur Führung des Haushalts, während dem Mann die Verpflichtung oblag, für die Familie materiell zu sorgen. Damit war ein Konzept geschaffen, in dem die zugedachten Geschlechterrollen sich ergänzten, wobei zwischen Mann und Frau eine materiell abgesicherte Hierarchie bestand.

Begründet wurden Geschlechterrollen wie Geschlechterhierarchie mit dem unterschiedlichen Wesen von Mann und Frau. In religiösen Begründungen hatte man mit dem Bezug auf die «göttliche Ordnung» ein abschliessendes Urteil über die dienende Position der Frau gefällt. Dann wurden die Menschen- und Bürgerrechte in der Aufklärung und in den bürgerlichen Revolutionen den entstehenden Nationalstaaten und Nationen des 19. und 20. Jahrhunderts zugrunde gelegt. Nun wurden Philosophen, Pädagogen, Naturwissenschafter, Mediziner und andere nicht müde, eine «naturhafte» Unterschiedlichkeit des geschlechtlichen Wesens zu beschreiben und mit neuen Merkmalen auszustatten.[1] Sie lieferten so immer weitere Rechtfertigungen für die Hierarchie zwischen den Geschlechtern und die individuelle, gesellschaftliche und politische Machtlosigkeit der Frauen.

Stabilisierung der Geschlechterordnung im sozialen Wandel

Noch bevor die Notwendigkeiten der Kriegsgesellschaft verunsichert hatten, hatte der soziale Wandel viele dieser engen Vorstellungen in eine Spannung zur sozialen Realität gesetzt. Und diese Spannung löste denn auch immer wieder Debatten über einzelne Konfliktlinien aus, aber auch Debatten grundsätzlicher Natur. Ein kurzer Überblick über Entwicklungen vor dem Zweiten Weltkrieg scheint deshalb sinnvoll, weil die Gesellschaft der 1950er- und beginnenden 1960er-Jahre geprägt war von den Resultaten der Debatten der Zwischenkriegszeit. Kommt dazu, dass auch diese Debatten in ihrer regionalen und lokalen Ausprägung des Kantons Aargau kaum untersucht sind.

Je mehr Industrialisierung, Kapitalisierung der Landwirtschaft und Urbanisierung gegen Ende des 19. Jahrhunderts dazu führten, dass der Verdienst fern vom Wohnhaus oder von der Wohnung gesucht werden musste, umso schärfer begannen Zeitgenossen die (ausserhäusliche) Erwerbsarbeit von Frauen zu missbilligen. Ins Zentrum der Kritik geriet vor allem die Fabrikarbeit: Sie galt als unziemlich, zu anstrengend und zu gefährlich sowie dem Wohl der Familien abträglich. Das Resultat jahrzehntelanger Debatten waren Sonderschutzmassnahmen (Nachtarbeitsverbot, «Wöchnerinnenschutz» und anderes) bei der Fabrik-, später teilweise auch der gewerblichen Arbeit, die sich an besonderen und «eigentlichen» Aufgaben der Frauen orientierten. Das Kinderaustragen und -aufziehen wurde als weibliche Bestimmung ins Zentrum gerückt, was gleichzeitig auch die Zuständigkeit der Frauen für den Familienhaushalt begründete.[2]

Gleichzeitig begegneten Frauen unterer Schichten der beengten materiellen Lage zunehmend mit Geburtenkontrolle und dabei vor allem mit Schwangerschaftsabbrüchen. Da die Familien auf die Erwerbsarbeit von Frauen angewiesen waren und da das Eherecht Ehefrauen trotz Zuständigkeit für den Haushalt zur Mitarbeit für den Unterhalt der Familie anhielt, konnte eine Entlastung des Familienbudgets und der Frauen selbst nur über kleine Kinderzahlen erreicht werden. Dieser Sachverhalt schreckte nicht nur Mediziner auf, sondern vor allem auch staatliche Administrationen: Nicht die hohe Belastung der Frauen beschäftigte sie vorrangig, vielmehr formulierten sie Ängste wegen eines Mangels an Soldaten, wegen einer geringen Zahl an Arbeitskräften, wegen einer Abnahme der Bevölkerung, die die Befürchtungen nährten, der eigene Nationalstaat werde in der Konkurrenz mit anderen untergehen.[3]

Spätestens seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert lässt sich deshalb in öffentlichen Debatten – auch gegen die entstehende bürgerliche Frauenbewegung – ein verstärktes Bemühen verfolgen, das hierarchische Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu sichern, Frauen in die Privatheit (zurück) zu drängen, ihre eigenmächtige Geburtenkontrolle zu sanktionieren und auf die Männer die materiellen Grundlagen zu konzentrieren, damit sie ihre patriarchale und öffentliche Funktion wahrnehmen konnten. Gleichzeitig sollte aber auch der «Aufgabenbereich der

Frauen» den erhöhten Anforderungen an Bildung und der wachsenden Komplexität der Gesellschaft angepasst werden. Die traditionelle Geschlechterordnung sollte also nicht nur gesichert, sondern auch entlang der geschlechterdifferenten Vorstellungen modernisiert werden.[4]

Diese Modernisierung bedeutete, dass zunehmend Fachkräfte dafür zuständig wurden, die Frauen in der «richtigen» Besorgung der häuslichen Geschäfte zu unterrichten. «Mütterlichkeit» galt zwar als naturhaftes Wesensmerkmal von Frauen, zunehmend wurde aber die Auffassung formuliert, dass diese «Mütterlichkeit» mit Fachwissen unterlegt werden müsse, um Frauen zu guten Müttern und Hausfrauen werden zu lassen. Bürgerliche Frauenorganisationen stützten diese Auffassung, weil sie der Ansicht waren, Mädchen aus Arbeiterhaushalten würden ungenügend auf ihre Aufgaben im Haus vorbereitet und zu wenig in die Dienstbotentätigkeit gelenkt. Der Hauswirtschaftsunterricht, die Anleitung zu textiler Arbeit, der Unterricht in Säuglingspflege und Kleinkindererziehung gewannen in der Ausbildung der Mädchen einen wichtigen Stellenwert und wurden in den meisten Kantonen zum obligatorischen Bildungsinhalt für Mädchen, während Knaben einerseits verstärkt in Mathematik/Geometrie gefördert wurden, andererseits in vormilitärischen Turn- und Exerziergruppen an ihre vaterländischen Pflichten herangeführt wurden. Als in der Zwischenkriegszeit das Turnen für Mädchen allmählich Verbreitung fand, hatte das nicht mit Emanzipation, sondern mit dem Willen zu tun, Mädchen körperlich zu ertüchtigen, damit sie eine gesunde Nachkommenschaft zur Welt brachten.

Weil die traditionellen Geschlechterverhältnisse in den Bedingungen starken sozialen Wandels aufrechterhalten beziehungsweise neu gesichert werden sollten, fanden in den ersten vier Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wichtige gesellschaftspolitische Ausmarchungen statt; Stichworte dafür sind neben dem «Obligatorium für den Hauswirtschaftsunterricht» die «Hausfrauisierung»,[5] der «Familienlohn», die «Kinderzulagen» und die «Doppelverdienertumkampagne».[6] Alle diese Stichworte stehen für Tendenzen in öffentlichen Debatten von Vereinen, politischen Gremien und Institutionen, die darauf abzielten, Frauen in politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit der patriarchalen Herrschaft des Ehemannes (bedingt auch noch des Vaters) zu unterstellen und ihre soziale Bedeutung auf die Mutterschaft und auf Arbeit ohne eigenes Einkommen zugunsten der Einheit «Familie» oder auf soziale Arbeit zugunsten der grossen nationalen «Familie» zu reduzieren.[7] In der aufkommenden Verteidigungshaltung vor dem Zweiten Weltkrieg wurde die traditionelle Geschlechterordnung in die «Geistige Landesverteidigung» eingeordnet:[8] Spätestens von da an war weiblicher Widerstand gegen Selbstbescheidung, Unterordnung und Einsatz zugunsten der «Gemeinschaft» auch ein Verrat an der schweizerischen «Schicksalsgemeinschaft».[9]

Geschlechterverhältnisse im Kalten Krieg

Die Notwendigkeiten der Kriegsjahre hatten, wie bereits erwähnt, zum einen vorübergehend die Geschlechterdebatten erlahmen lassen, zum anderen aber Geschlechterdefinitionen und -grenzen in der Praxis aufgeweicht. Dass also die Auseinandersetzungen um Stichworte zur Geschlechterordnung wieder aufgenommen wurden, hing mit dieser Aufweichung zusammen, aber auch mit den Unklarheiten der Vorkriegszeit. Wie wichtig die Familie und ihre materielle Festigung erschienen und wie untrennbar diese mit der patriarchalen Herrschaft des Mannes gedacht wurden, zeigt die Tatsache, dass – als erstes Sozialwerk überhaupt – im Krieg die Regelung des Ersatzerwerbs für Soldaten erreicht wurde (Ersatzordnung): Der Mann als Ernährer wurde als Norm aufrechterhalten. Noch im Krieg begann die Rede von den «Doppelverdienerinnen» erneut. Die rechtskonservative Initiative zum Schutz der Familie führte 1945 zur überwältigenden Annahme eines bundesrätlichen Gegenvorschlags, der auch die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung vorsah. Daneben wurde 1948 im nationalen Parlament die seit 1919 schubladisierte Motion zum Frauenstimmrecht behandelt, um das Anliegen dann aber in weiteren Warteschlaufen einzulagern. Der 1954 lancierte Versuch, einen obligatorischen Zivilschutz für Frauen einzuführen, wurde in einer seltsamen Kombination von Opposition von Frauenverbänden und von Widerstand von Männern verhindert, die ihre familiäre Versorgung vor den staatlichen Einsatz der Frauen stellten. Die Geschlechterordnung der «Geistigen Landesverteidigung» wurde wie andere gesellschaftliche Werte und kulturelle Muster in der Nachkriegsgesellschaft der «langen 1950er-Jahre»[10] mit den Schwarz-Weiss-Schablonen des Kalten Kriegs verklebt. Es scheint, dass in den beiden Jahrzehnten nach dem Krieg die Gesellschafts- und Geschlechterordnung nach bürgerlichem Muster zementiert und wie nie zuvor durch staatliche Administrationen kontrolliert und sanktioniert war. Was dies (hinsichtlich der Kategorie Geschlecht) für die aargauische Politik, Gesellschaft und Kultur konkret bedeutete, ist nicht erforscht. Diesbezügliche Untersuchungsfelder werden weiter unten noch benannt werden.

Daneben äusserst bedeutsam ist, dass der beschriebene kulturelle und politische Konservativismus der «langen 1950er-Jahre» mit einem durch die Hochkonjunktur beförderten massiven sozialen Wandel kontrastierte, der die schweizerische Gesellschaft zu einer Massenkonsum- und Dienstleistungsgesellschaft werden liess. Im Rahmen dieses Wandels begann trotz Dominanz des «Hausfrauenideals» der Appell an Frauen, vermehrt an der Erwerbsgesellschaft zu partizipieren – gebraucht wurden Arbeitskräfte, aber auch die durch Frauenerwerbsarbeit gesteigerte Konsumkraft und erhöhte Abgabeleistungen von Familien zugunsten der entstehenden staatlichen sozialen Netze. Dieser soziale Wandel ebenso wie der wirtschaftliche Strukturwandel kann zwar in gesamtschweizerischen Grössen beschrieben werden. Soziale Realität gewinnt er aber dann, wenn er in seiner kantonalen, regionalen und lokalen Ausprägungen beschrieben wird. Eine regionalgeschichtlich orientierte

Aufarbeitung des sozialen Wandels ist auch für die Geschlechtergeschichte von grosser Bedeutung, um die konkreten Veränderungen in den Geschlechterverhältnissen und Geschlechterrollen beschreiben zu können: Die Frage nach der Mechanisierung und staatlichen Organisation der Landwirtschaft zum Beispiel ist gekoppelt an den Bedeutungsverlust, den die Arbeit der Bäuerin als eigenständige Erwerbsarbeit erlitt. So wurden schweizweit Bäuerinnen seit der Zwischenkriegszeit in den Prozess der «Hausfrauisierung» einbezogen.[11] Welche Formen und Konsequenzen dies aber in den einzelnen ländlichen Regionen gewann, muss erforscht werden. Der Rückgang der Heimindustrie, der Niedergang der Textilindustrie und der Aufschwung anderer Industriezweige veränderten mancherorts auch die geschlechtliche Zusammensetzung der Arbeiterschaft. Die höheren Männerlöhne und der Druck auf die Frauen, Erwerbsarbeit zu vermeiden, liessen den Anteil der ausländischen Arbeiterinnen und Arbeiter am Total der in der Fabrik Tätigen rasch anwachsen: Nicht nur erfuhr die männliche Erwerbsbevölkerung eine Unterschichtung,[12] auch die Durchsetzung des Hausfrauenideals wurde möglich durch die Zuwanderung von Ausländerinnen. Die Veränderungen beeinflussten wiederum die Rollenbilder von Schweizerinnen. Solche Veränderungen in ihrem regionalen Gepräge zu kombinieren mit den politischen Debatten, die im Kanton und im Bund über Geschlechterordnung und ihre Konfliktlinien geführt wurden, ist der spezielle Reiz einer lokal und regional verankerten geschlechtergeschichtlich bewussten Gesellschaftsanalyse.

Sie ist zudem geeignet, (gesellschafts-)politische Haltungen und Stellungnahmen der kantonalen Politik, wie sie seit der gesamtschweizerischen Umbruchphase Ende der 1960er- und in den 1970er-Jahren erfolgen, aus den lokalen und kantonalen Strukturen und Traditionen zu erklären. Für die Geschlechterverhältnisse wie für die Geschlechterordnung insgesamt ist die Zeit seit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf eidgenössischer Ebene eine Zeit radikaler Veränderung. In welcher Art und Weise sich die aargauische Gesellschaft auf den Wandel hin zu einer Geschlechtergleichstellung bewegen konnte und wollte, hat viel mit der wirtschaftlich und sozial heterogenen kleinräumigen Struktur des Kantons zu tun, aber auch mit kulturellen Faktoren wie den religiösen Verschiedenheiten im Kanton und dem Geschichtsbewusstsein eines noch jungen, aus Untertanenschaft entlassenen Kantons.

Aargauische Geschlechterpolitik: Modernisierung ohne Wandel?

Im Folgenden sollen nun einige Merkpunkte zu kantonalen Entwicklungslinien genannt werden, die aber alle einer vertieften Untersuchung bedürfen und auch in ihren regionalen Ausprägungen erforscht werden müssen.

Der angesprochenen Modernisierung ohne Wandel der Geschlechterordnung folgen, wie es scheint, sowohl der Kanton wie die aargauische bürgerliche Frauenbewegung – deren Geschichte im Übrigen nicht geschrieben ist – im Bemühen, Frauen in Zuständigkeiten zu qualifizieren, die ihnen als wesensgemäss zugeschrie-

ben waren. Zwar errangen Aargauerinnen in der Zwischenkriegszeit zunehmend akademische Titel, aber sie blieben der Geschlechterdifferenz verbunden. So war zum Beispiel Anfang der 1930er-Jahre die Chemikerin Dr. Bertha Lätt als ehemalige Hauswirtschaftslehrerin Mitbegründerin des Haushaltungslehrerinnenseminars in Aarau.[13]

Im neuen kantonalen Schulgesetz von 1941 wurden die Mädchenfortbildungsschule (aber auch Frauenberufsschulen) und der obligatorische hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen im 8. und 9. Schuljahr vorgesehen.[14] Die aargauische Frauenzentrale und andere Frauenvereine setzten sich vehement für das neue Gesetz ein, das in wesentlichen Teilen an einer geschlechterdifferenten Erziehung orientiert war. Der Landfrauenverband hatte schon in den 1930er-Jahren das landwirtschaftliche Hausdienstlehrjahr erreicht, und im Oktober 1942 trat im Kanton der Normalarbeitsvertrag (NAV) für Hausdienstangestellte in Kraft. Beides sind Massnahmen, die verstanden werden können als Versuche, die sinkende Attraktivität der bäuerlichen und gewerblichen Dienststellen zu bekämpfen und die vom Geschlecht bestimmten Zuständigkeiten zu erhalten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes 1944 wurden Frauen für die Schulpflegen wählbar. Die Diskussionen zu all diesen Neuordnungen müssten verfolgt werden, um die Entwicklung der Geschlechterordnung zwischen Moderne und Wandel und die Haltung der Frauen wie der Männer sowie der Frauenbewegungen dazu bestimmen zu können.

Es scheint also, dass der Kanton den Weg der schrittweisen Übergabe von Kompetenzen an die Frauen in «typisch weiblichen Gebieten» wie beim Schulwesen beschreiten wollte. 1954 folgte das passive Wahlrecht in die Kirchenpflege. 1962 erhielten Frauen das passive Wahlrecht in Schul- und Armenbehörden. Als die Jugendgerichte 1960 neu konstituiert wurden, erlangten Frauen auch für diese die Wählbarkeit. Bereits 1963 waren 12 Richterinnen und Ersatzrichterinnen gewählt. Alle diese Neuerungen waren ambivalent: Einerseits bewegten sich die Errungenschaften im Bereich der weiblichen Zuständigkeiten und die Frauen, die sich für die Positionen bewarben, waren auf die Wahl durch Männer angewiesen. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass mit der Ausübung der neuen Funktionen auch eine Qualifizierung erfolgte, die auf die Dauer wohl nicht so problemlos in geschlechterdifferenten Bahnen gehalten werden konnte.

Aargauische Geschlechterpolitik: sozialer Wandel ohne politische Emanzipation?

Neben der klaren Favorisierung eines Frauenbildes in Richtung «Häuslichkeit» und wesensgemässen Engagements in «sozialer Mütterlichkeit» war – dies sollte nicht übersehen werden – auch eine Stärkung der weiblichen Vertretungen in der Berufswelt zu beobachten. So hatte das Schulgesetz, wie erwähnt, auch die Schaffung von Frauenberufsschulen vorgesehen. Diese bereiteten vornehmlich auf so genannte «Frauenberufe» vor, aber auch sie begünstigten eine zunehmende Quali-

fizierung und damit in der Tendenz die materielle Besserstellung und Eigenständigkeit berufstätiger Frauen. 1946, als die Wählbarkeit in die Arbeitsgerichte folgte, wurden 22 Frauen gewählt, 1949 bereits 48, und zwar 22 Arbeitgeberinnen und 26 Arbeitnehmerinnen. Ausserdem erreichte die rührige aargauische Frauenzentrale den beruflichen Schutz für das Krankenpflegepersonal.

Die öffentliche Haltung sowohl gegenüber der Erwerbstätigkeit von Frauen als auch gegenüber ihrer Qualifizierung in traditionellen Tätigkeitsfeldern muss im Hinblick auf die Geschlechterverhältnisse als ambivalent eingeschätzt werden. Diese Ambivalenz mündete in überwältigende Eindeutigkeit, sobald es um politische Gleichstellung ging: Die eidgenössische Vorlage zum Frauenstimm- und Wahlrecht von 1959 wurde im Kanton Aargau deutlicher verworfen als fast überall. Versuche, das kantonale Frauenstimm- und Wahlrecht einzuführen, scheiterten bis 1971 alle.[15] Auch unter den Frauen besass die politische Gleichberechtigung im Kanton vehemente Gegnerinnen. Als sich auf eidgenössischer Ebene die weibliche Ablehnung formierte, bildete sich 1958 auch in Aarau ein kantonales «überparteiliches Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht». Die darin aktiven Frauen verfolgten ihr Ziel teilweise über mehr als zehn Jahre. So engagierte sich die ledige Juristin Dr. Verena Keller seit den 1950er-Jahren und wurde auch Vizepräsidentin des «Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht» (1969 wurde sie von Bundesrat von Moos in die Expertenkommission zur Revision des Familienrechts berufen).[16] Bei der erfolgreichen eidgenössischen Abstimmung von 1971 fällt das aargauische Resultat wegen seiner Knappheit auf (51,7 Prozent Ja-Stimmen). Auch gelang es 1971 nicht, eine Frau in das nationale Parlament zu entsenden.

Aargauische Geschlechterpolitik: der lange Abschied von der bürgerlichen Geschlechterordnung

Es scheint, dass die nationalen Weichstellungen mit der Durchsetzung des Frauenstimm- und Wahlrechts und des Gleichstellungsartikels (1981) im Kanton den Befürwortenden des Wandels in den Geschlechterrollen den Rücken gestärkt haben: 1987 wurde mit der Aargauerin Ursula Mauch in der Sozialdemokratischen Partei erstmals eine Frau Fraktionsvorsitzende einer Bundesratspartei.[17] 1994 gehörte das kantonale Parlament nach demjenigen von Genf und Solothurn zu den Spitzenreitern, was die Frauenvertretung anbelangt.[18] 1993 wurde Stéphanie Mörikofer-Zwez erste aargauische Regierungsrätin. Diese plötzlich rasante Entwicklung in den 1980er- und 1990er-Jahren bedarf zweifellos einer Erklärung, die nicht nur im eng verstandenen politischen Bereich gesucht werden, sondern den sozialen Wandel im Kanton miteinbeziehen muss.

Mit dem Gleichstellungsgesetz fiel wie in vielen anderen Kantonen das Hauswirtschaftsobligatorium. Ebenso wurde der fakultative Geometrieunterricht für Mädchen zugunsten eines geschlechterneutralen Unterrichts abgeschafft. 1987 wurde das letzte Mal eine Frau wegen einer Abtreibung verurteilt. 1995 begann die

«Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern» (aufgrund einer Motion von 1989) ihre – auf fünf Jahre befristete – Arbeit und erhielt 2000 den Auftrag, für weitere fünf Jahre fortzufahren. Der «Frauen- und Gleichstellungsatlas Schweiz» von 2001, in dem Gleichstellung in einem umfassenderen Sinn untersucht wurde, indem Familien- und Haushaltformen, Erwerbsarbeit und Beruf, Unbezahlte Arbeit, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit sowie Ausbildung analysiert wurden, zeigt deutlich, dass trotz der gemachten Schritte die Verhältnisse im Kanton Aargau die Fachstelle noch immer mehr als rechtfertigen: Sowohl die kantonalen wie die Werte der einzelnen Bezirke liegen fast durchweg schlechter als die schweizerischen Durchschnittswerte.[19]

Die wenigen Angaben zu heutigen geschlechtergeschichtlichen Verhältnissen zeigen klar, dass die Geschlechtergeschichte im Kanton ein fast unbeackertes Feld wichtiger Forschungsfragen vor sich hat. Die Materialien dafür sind nicht für alle Belange gleich leicht erschliessbar. Aber allein schon die Quellen, die im kantonalen Staatsarchiv lagern, eröffnen Möglichkeiten für zahlreiche Forschungsthemen.[20] Hinzu kommen die Materialien, die in den aktuellen Anstrengungen zur Sicherung und Erschliessung von Firmenarchiven zugänglich werden und geeignet sind, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Erkenntnisse und alltagsgeschichtliche Einblicke in Geschlechterverhältnisse und -rollen zu ermöglichen. Es gibt ferner im Kanton eine Gruppe von Forscherinnen, die sich seit Jahren mit geschlechtergeschichtlichen Fragen befassen.[21] Ausserdem können Informationen und Materialien aus bereits erarbeiteten lokalen Studien oder aus themenspezifischen Arbeiten, die hier nicht genannt werden können, mit grossem Gewinn zusammengetragen werden. Es fehlen im Kanton weder geschlechterrelevante Institutionen noch Ereignisse, und es steht ein reicher Korpus von Material zur Verfügung; was nun weitere Förderung verdient, sind die Kategorie Geschlecht berücksichtigende Forschungsanstrengungen.

Literatur

- Baumann, Werner; Moser, Peter: Bauern im Industriestaat. Agrarpolitische Konzeptionen und bäuerliche Bewegungen in der Schweiz, 1918–1968 (Vorwort Josef Mooser). Zürich 1999.
- Blaser-Meier, Susanna: Mädchen- und Knabenbildung. Grobrecherche Kinderbuchprojekt des Vereins «Querblicke». Wettingen 2001. Ms.
- Bühler, Elisabeth: Frauen- und Gleichstellungsatlas Schweiz (Reihe «Gesellschaft Schweiz»). Unter Mitarbeit von Carmen Brun und Martin Steinmann. Zürich 2001.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Viel erreicht – wenig verändert? Zur Situation der Frauen in der Schweiz. Bern 1995.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Frauen – Macht – Geschichte. Frauen- und gleichstellungspolitische Ereignisse in der Schweiz 1848–1998. Bern 1998.
- Frevert, Ute: «Mann und Weib, und Weib und Mann». Geschlechter-Differenzen in der Moderne. München 1995.
- Gosteli, Marthe (Hg.): Vergessene Geschichte. Illustrierte Chronik der Frauenbewegung 1914–1963. 2 Bde. Bern 2000.
- Hausen, Karin: Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere» – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Stuttgart 1976, 363–393.
- Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim: Soziologie des Fremdarbeiterproblems: Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der Schweiz (Vorwort Peter Heintz). Stuttgart 1973.

- Honegger, Claudia: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750–1850. Frankfurt/New York 1991.
- Joris, Elisabeth: Die Schweizer Hausfrau. Genese eines Mythos. In: Brändli, Sebastian u. a. (Hg.): Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag. Basel/Frankfurt a. M. 1990.
- Mooser, Josef: Die «Geistige Landesverteidigung» in den 1930er-Jahren. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 47/1997 (Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg), 685–708.
- Ruckstuhl, Lotti: Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz. Bonstetten [1986].
- Rüegg, Marianne: Wandel des Geschlechterverhältnisses in der Politik. Grobrecherche Kinderbuchprojekt des Vereins «Querblicke». Wettingen 2001. Ms.
- Siegenthaler, Hansjörg: Strukturen und Prozesse in der Schweizergeschichte der Nachkriegszeit. In: Blanc, Jean Daniel; Luchsinger, Christine (Hg.): achtung: die 50er Jahre! Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit. Zürich 1994, 11–17.
- Stämpfli, Regula: Mit der Schürze in die Landesverteidigung. Frauenemanzipation und Schweizer Militär 1914–1945. Hintergründe und Erinnerungen. Zürich 2002.
- Tanner, Jakob: Die Schweiz in den 1950er Jahren. Prozesse, Brüche, Widersprüche, Ungleichzeitigkeiten. In: Blanc, Jean Daniel; Luchsinger, Christine (Hg.): achtung: die 50er Jahre! Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit. Zürich 1994, 19–50.
- Voegeli, Yvonne: Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971. Zürich 1997.
- Voellmin, Andrea: Frauen und Männer im Lokalen, Geschlechtergeschichte in der lokalen und regionalen Geschichtsschreibung. Archivbericht anlässlich der Tagung «Kantonsgeschichte 1953–2003. Eine Bestandesaufnahme» der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, am 24. Mai 2003. Ms.
- Wecker, Regina; Studer, Brigitte; Sutter, Gaby: Die «schutzbedürftige Frau». Zur Konstruktion von Geschlecht durch Mutterschaftsversicherung, Nachtarbeitsverbot und Sonderschutzgesetzgebung. Zürich 2001.
- Ziegler, Béatrice: «Kampf dem Doppelverdienertum!» Die Bewegung gegen die Qualifizierung weiblicher Erwerbsarbeit in der Zwischenkriegszeit in der Schweiz. In: Pfister, Ulrich u. a. (Hg.): Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Schweiz. Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 14). Zürich 1996.
- Ziegler, Béatrice: Frauen in Bern und Biel. Soziale Situation und gesellschaftliche Diskurse (1919–1945) unter dem Einfluss von Krise und Krieg. Zur Geschlechterordnung der Zwischenkriegszeit und des Zweiten Weltkriegs in der Schweiz. Habil. Zürich 1998. Ms.
- Ziegler, Béatrice: Einleitung. In: Guex, Sébastien u. a. (Hg.): Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit (Die Schweiz 1798–1998: Staat-Gesellschaft-Politik 2). Zürich 1998, 9–29.

Anmerkungen

1 Vgl. Hausen: Polarisierung; Frevert: «Mann»; Honegger: Ordnung.
2 Wecker u. a.: Frau.
3 Ziegler: Frauen, Kap. 6.2.
4 Ziegler: Einleitung.
5 Joris: Hausfrau.
6 Ziegler: Kampf.
7 Ziegler: Frauen.
8 Mooser: «Geistige Landesverteidigung».
9 Stämpfli: Schürze.
10 Siegenthaler: Strukturen; Tanner: Schweiz.
11 Baumann; Moser: Bauern.
12 Hoffmann-Nowotny: Soziologie.
13 Rüegg: Wandel, 8; Gosteli: Geschichte, Bd. 1, 513.
14 Blaser-Meier: Mädchen- und Knabenbildung, 8.
15 Ruckstuhl: Frauen, 201–202. Die verschlungenen Wege, die beschritten wurden, um das Ziel zu erreichen, werden hier knapp skizziert. Eine detaillierte Aufarbeitung steht noch aus.
16 Vögeli: Hausrat, 576, 593 und 602.
17 Eidgen. Kommission für Frauenfragen: Frauen, 2.3., 4.
18 Eidgen. Kommission für Frauenfragen: Situation, 46.
19 Bühler: Frauen- und Gleichstellungsatlas.
20 Voellmin: Frauen.
21 Diese Forscherinnen gruppieren sich im Verein «Querblicke». Ich danke Susanna Blaser-Meier und Marianne Rüegg dafür, dass ich für diesen Aufsatz ihre Recherchen benutzen durfte, die sie für das vor dem Abschluss stehende Kinderbuch-Projekt vorgenommen hatten.